



EU erlässt neue Mindestflughöhe für touristische und private Flugzeuge – sie sinkt von 600 m auf 150 m über Grund

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 5. November 2015 wurden nationale Regelungen zu Luftverkehrsregeln an eine EU-Durchführungsbestimmung angepasst. Dabei geht es im §37 (Durchführungsverordnung zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln) auch um die sogenannte „Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln“. In diesem Paragraphen wird auf die Durchführungsverordnung 923/2012 der EU verwiesen, die nun in nationales Recht umgesetzt wird. Dabei geht es u.a. um die Sichtflugregeln. Über Städten und dicht besiedelten Gebieten werden 300 m (1000 Fuß) gefordert statt bisher 600 m, und über Land nur noch 150 m (500 Fuß) über dem höchsten Hindernis statt bisher 600 m. Seitliche Abstände von 150 m um das Luftfahrzeug müssen eingehalten werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz zwar zugestimmt, aber die Aufweichung der nationalen Standards zum Schutz der Umwelt und der Menschen vor Fluglärm sowie die Vereinheitlichung auf niedrigem Niveau kritisiert (Bundesrat-Drucksache 337/15 vom 25. September 2015).

In den zurückliegenden Jahren hatten sich private und touristische Flugzeugführer überwiegend an die vorgeschriebenen Mindestflughöhen gehalten.

Dieses neue Gesetz verringert die Mindestflughöhe auf nur noch 25 % der bisherigen. Zur Veranschaulichung: Ein Flug in Augenhöhe der Besucher auf der 190 m über der Elbe befindlichen Bastei-Aussicht ist nunmehr rechtens. Auch alle Tafelberge können in Plateauhöhe umkreist werden, sofern 150 m seitlicher Abstand eingehalten werden.

Die 150 m über Grund sind nun dieselben Werte, die bisher nur für militärische Flüge galten. Damit sind durch diese EU-Regelung seit 2015 die touristischen und militärischen Vorgaben gleichgestellt.

Die sächsischen Umweltbehörden sind überzeugt, dass die in der Nationalparkverordnung festgelegte Mindestflughöhe im Nationalpark von 600 m über Grund höherrangig gewertet und von der neuen Luftverkehrsordnung nicht ausgehebelt wird.

Dr. Peter Rölke



Kommentar

EU hebt nationale Gesetze aus

Das Thema Fluglärm und touristische Tiefflüge beschäftigt die Sächsische-Schweiz-Initiative (SSI) schon seit 1990. „Keine Tiefflüge über der Sächsischen Schweiz“ war damals ein wesentliches Ziel der SSI und es bestand gemeinsam mit dem damaligen Regierungspräsidium, den Naturschutzbehörden und -verbänden sowie Flugplatzbetreibern eine gute Zusammenarbeit. Erinnert sei z.B. an eine 2005 durchgeführte Schulung auf der Festung Königstein, bei der ein Flugzeug in verschiedenen Höhen zu Demonstrationszwecken flog. Um Kontrollen durchführen zu können, hatte der Freistaat Sachsen ein Lasermessgerät angeschafft, das in zeitlichen Abständen auch in der Sächsischen Schweiz im Einsatz ist.

Mit der gesetzlichen Mindestflughöhe von 600 m über Grund war eine für Natur und Menschen vernünftige Vorgabe gefunden worden, mit der man in der Sächsischen Schweiz und auch in Deutschland zufrieden sein konnte. Nach viel Überzeugungsarbeit der sächsischen Behörden wurden die 600 m in Sachsen seit etlichen Jahren, bis auf Ausnahmen, immer besser eingehalten. Wenn man einmal vom Militär absieht, für das andere Gesetze gelten, stieß die bisherige

Mindestflughöhe, und damit der Schutz vor Lärm aus der Luft, erfreulicherweise auf eine recht hohe Akzeptanz.

Nun wird das nationale Recht an eine EU-Vorgabe „angepasst“, wie es im Amtsdeutsch heißt. Die zuvor mühsam errungenen Vereinbarungen, die einerseits den Schutz vor Lärm sichern und andererseits den Fliegern ausreichende Freiheiten lassen, sind plötzlich nichts mehr wert. Von der EU wird die bisherige Mindestflughöhe von 600 m auf nur noch 150 m herabgesetzt! Meint die EU, dass Piloten und Gäste nun aus dem Flugzeug direkt in die Nester der Wanderfalken und Uhus schauen sollen?! Lärmschutz für Bewohner und Touristen – ebenfalls Fehlanzeige.

Leider werden durch diese EU-Regelung unsere bisherigen strengereren nationalen Gesetze ausgehebelt – damit verschlechtern sich sowohl der Schutz der Vogelwelt als auch der Lärmschutz deutlich. Vereinheitlichungen innerhalb der EU sind ja gut und schön, aber warum können nicht die Bürger eines jeden Staates nach ihren Wichtungen entscheiden, in welcher Höhe Flugmobile über sie hinweg fliegen!?

Dr. Peter Rölke